

Kleine Anfrage

Tiefere Steuerbelastung durch den Einbau einer Wärmepumpe

Frage von Landtagsabgeordneter Wendelin Lampert

Antwort von Regierungschef Daniel Risch

Frage vom 04. April 2023

Diese Anfrage geht in die gleiche Richtung wie jene des Abg. Daniel Oehry. Gemäss Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Baugesetzes, Nr. 14/2023, Seite 28, betragen die Investitionskosten für eine Ölheizung CHF 23'000 und für eine Luft-Wärmepumpe nach Abzug der Förderung durch das Land und die Gemeinde CHF 24'296. Die Wärmepumpe ist also bei den Investitionskosten CHF 1'296 teurer. Die Energiekosten pro Jahr betragen im Jahr 2023 bei der Ölheizung CHF 2'600 und bei der Wärmepumpe CHF 2'295. Somit ist die Wärmepumpe pro Jahr CHF 305 günstiger, beziehungsweise die zusätzliche Investition ist innert gut vier Jahren amortisiert und die Wärmepumpe ist ab dem fünften Jahr für den Rest der Lebensdauer günstiger. Nun wurde die Meinung geäussert, dass durch den Einbau einer Wärmepumpe mehr Steuern bezahlt werden müssten, da die Liegenschaft höher bewertet werde. Auf der anderen Seite wird das Vermögen jedoch um den Preis der Investitionskosten oder die höhere Hypothek reduziert. Die Steuerverwaltung sprach in einem Interview von einem grundsätzlichen Nullsummenspiel, wobei im konkreten Fall sogar eine tiefere Steuerlast resultiere, da die höhere Bewertung der Liegenschaft tiefer ausfalle, als die getätigten Investitionskosten. Zu diesem Sachverhalt ergeben sich die folgenden Fragen:

- * Um welchen Wert wird ein bestehendes Gebäude durch die Steuerverwaltung höher bewertet, wenn eine bestehende Öl- oder Gasheizung durch eine Luft-Wärmepumpe im Wert von CHF 37'000 beziehungsweise nach Abzug der Landes- und Gemeindeförderung von CHF 24'296 ersetzt wird?
- * Um welchen Wert verringert sich das Vermögen der Liegenschaftsbesitzerin durch das Bezahlen der Luft-Wärmepumpe mittels den Abbau von Vermögen oder durch Aufnahme einer Hypothek gemäss Frage 1, wenn eine Luft-Wärmepumpe im Wert von CHF 37'000 beziehungsweise nach Abzug der Landes- und Gemeindeförderung von CHF 24'296 eingebaut wird?
- * Um welchen Betrag reduziert sich das steuerbare Vermögen gemäss den Antworten auf die Fragen 1 und 2?
- * Wie viele Steuern muss eine Person unter der Annahme des Höchststeuersatzes weniger bezahlen, wenn die Person eine Luft-Wärmepumpe gemäss Frage 1 einbauen lässt?

- * Entspricht es der Regel der Steuerverwaltung, dass die höhere Bewertung der Liegenschaft aufgrund der getätigten Investitionen grundsätzlich tiefer ausfällt als die Summe der getätigten Investitionen, und somit in Summe weniger Steuern bezahlt werden müssen?

Antwort vom 06. April 2023

zu Frage 1:

Der Steuerschätzwert soll einen Verkehrswert des Gebäudes darstellen, d.h. erhaltene Subventionen sind nicht relevant bei der Festlegung des Wertes. Die Luft-Wärmepumpe erfordert gemäss dem erwähnten BuA eine Bruttoinvestition von CHF 37'000, eine Ölheizung eine solche von CHF 23'000. Die Luft-Wärmepumpe kostet also exkl. Subventionen CHF 14'000 mehr als die Ölheizung. Diese höhere Investition wird mit einer pauschalen Erhöhung des Steuerschätzwertes um CHF 10'000 Rechnung getragen.

zu Frage 2:

Die Anschaffung der Luft-Wärmepumpe reduziert das Nettovermögen um den Nettokaufpreis von CHF 24'296. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Kaufpreis durch den Abbau von Vermögenswerten oder der Erhöhung der Schulden finanziert wird.

zu Frage 3:

Das steuerlich massgebende Nettovermögen reduziert sich um CHF 14'296.

zu Frage 4:

Eine Reduktion des Vermögens um CHF 14'296 reduziert die geschuldete Landessteuer um maximal CHF 45.75. Bei einem Gemeindesteuerzuschlag von 150% resultiert eine um maximal CHF 114.35 tiefere Gesamtsteuer.

zu Frage 5:

Bei der Ermittlung des Steuerschätzwertes werden die Baukosten mit 85% angesetzt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Investitionen in Liegenschaften weniger liquid sind als andere Vermögenswerte.